



Tel.: 03338/2307
Fax: 03338/2307-4
E-Mail: gde@lafnitz.gv.at
Homepage: www.lafnitz.at

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Lafnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Lafnitz hat in seiner Sitzung vom 26.03.2026 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, i.d.g:F nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Lafnitz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,24% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 19,52.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.584.791,85 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.164.893,09 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.419.898,76 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 30.105 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung (variable Gebühr), die einer Liegenschaft zuzurechnen sind, sowie die Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz (Grundgebühr).

Der Gebührensatz pro Quadratmeter und Jahr beträgt Euro 0,51

- (3) Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnerequivalenzen (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Eine Person | = 1 EGW |
| 2. Ständig in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen beschäftigte Person | = 2/3 von 1 EGW |
| 3. Ein Schüler in einer Schule u. Kindergarten | = 2/3 von 1 EGW |
| 4. Drei Sitzplätze in einem Gasthaus (Nur Gast u. Nebenzimmer) | = 1 EGW |
| 5. Eine Nächtigung (Beherbergungsbetrieb) | = 1/365 von 1 EGW |

Die Benutzungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt Euro 118,39

- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Benutzungsgebühr.
- (5) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (6) Stichtage für die Ermittlung der maßgeblichen Personenzahl bzw. der EGW sind jeweils der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Lafnitz tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.05.2026, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 02.10.2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


.....
(Andreas Hofer)

Lafnitz, am 26.03.2026

Angeschlagen am: 26.03.2026

Abgenommen am: 10.04.2026